

Staatliche Kollusion im NSU Komplex

**V-Personen-Einsatz in der rechten Szene im Konflikt mit rechtsstaatlichen
Standards und menschenrechtlichen Verpflichtungen**

Hanna Soditt / Fiona Schmidt

WORKING PAPER NR. 12

2015

Kooperationspartner: Rechtsanwalt Carsten Ilius

**Betreuung: Alexander Klose & Doris Liebscher, Humboldt Law Clinic Grund- und
Menschenrechte**

Das vorliegende Working Paper ist Ergebnis der Projektarbeit der Autor_innen im 6. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) im Wintersemester 2014/15 und Sommersemester 2015.

In den Working Paper werden Schriftstücke veröffentlicht, die im Rahmen und in Absprache mit der HLCMR entstanden sind. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den jeweiligen Autor_innen und gibt nicht notwendigerweise die Position der HLCMR oder der Kooperationspartner_innen wieder.

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien
Unter den Linden 9
10099 Berlin
www.hlcmr.de

Inhalt

Zusammenfassung	2
A. Einleitung	3
B. V-Mann Ralf Marschner und seine Verbindungen zum NSU.....	5
C. Erwartungen von Überlebenden und Angehörigen an den Rechtsstaat	7
D. Zur Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips	8
E. Der Schutz des Lebens als menschenrechtliche Verpflichtung	9
I. Der Schutz des Lebens.....	9
II. Effektive Aufklärung	11
F. Kollusion als rechtsstaatliches Problem.....	13
G. Fazit	16
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	17
Literatur	17
UN-Dokumente.....	18
Parlamentsdokumente	19
Gerichtsurteile, Beweisanträge und Pressemitteilungen	19
Internetquellen.....	19

Zusammenfassung¹

Im Umfeld des NSU, der für neun rassistisch motivierte Morde, einen weiteren Mord sowie mindestens drei Bombenanschläge verantwortlich gemacht wird, gab es nach Schätzungen über 40 V-Leute. Anhand verschiedener rechtlicher Maßstäbe wurden in diesem Projekt die rechtsstaatlichen Probleme beim Einsatz von V-Personen im NSU-Komplex am Beispiel des V-Mannes Ralf Marschner untersucht. Ausgehend von den Erwartungen der Überlebenden und Angehörigen an den Rechtsstaat wurden mögliche Verletzungen des Rechts auf Leben in Art. 2 der EMRK geprüft. Dabei wird der Frage nachgegangen, inwieweit der Einsatz von V-Personen im NSU-Komplex ein Fall von "Kollusion" darstellen, also das bewusste und gezielte sowie das unbewusste Zusammenwirken staatlicher Institutionen mit V-Personen aufgrund von Interessensgleichheit. Dies äußert sich in geheimem Einverständnis und Unterlassen von Kontrollen und Sanktionen zum Vorteil der beteiligten Beamten_innen und ihrer Behörden sowie der V-Personen.

¹ Der Beitrag basiert auf einem Projekt der Autorinnen im Rahmen der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien der Humboldt Universität zu Berlin in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Carsten Ilius, Nebenklagevertreter der Familie Kubasik im NSU-Prozess. Die Autorinnen danken Carsten Ilius, Alexander Klose und Doris Liebscher für Unterstützung, Diskussionen und Anregungen.

A. Einleitung²

Am 4. November 2011 wurde bekannt, dass der *Nationalsozialistische Untergrund* (NSU) zwischen 2000 und 2007 neun Menschen aus rassistischen Motiven und eine Polizistin ermordete. Die offizielle Erzählung lautet, dass der NSU 1998 untertauchte und die nächsten dreizehn Jahre als Trio mit einem „eng begrenzten Kreis von wenigen Unterstützern“ (Der Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof 2012) im Untergrund verbrachte. Diese Version verliert mit immer neuen Erkenntnissen über den Kreis der Unterstützer_innen des NSU, seine Vernetzung in der rechten Szene und seine Verbindungen zu V-Personen des Verfassungsschutzes und der Landes- und Bundeskriminalämter immer mehr an Glaubwürdigkeit. Der Vorsitzende des 3. Untersuchungsausschusses des Bundestages (NSU II), Clemens Binninger (CDU) kam zu dem Schluss: „Ich kann mir nicht vorstellen, dass es keinen einzigen V-Mann geben soll, der nicht zumindest gewusst hat, wo das Trio sich aufhält“ (Steinhagen/Bebenburg 2016).

Unterstrichen wird dies z.B. durch die Aussage des Chemnitzer Neonazis Hendrik Lasch im NSU-Prozess. Dieser gab an, das Trio sei nicht wirklich „untergetaucht“, vielmehr habe man sich weiterhin in größeren Gruppen zu Freizeitaktivitäten getroffen (NSU-Watch 05.03.2015). Laut Schätzungen gab es mindestens 20 V-Personen im direkten Umfeld des NSU und knapp 30 V-Personen um den *Thüringer Heimatschutz*, aus dem der NSU entstand (Dirak 2015: 6; Förster 2012: 59). Die Schätzungen steigen mit Fortgang der Ermittlungen im NSU-Prozess und den Untersuchungsausschüssen noch an. Nach Pichl sollen sich über 40 V-Personen verschiedener Ämter im Umfeld des NSU befunden haben (Pichl 2016: 142f.). Eine genaue Zahlenangabe ist nicht möglich, da die Verfassungsschutz- und Polizeibehörden zum Thema V-Personen im NSU-Komplex weitgehend eine Strategie der Geheimhaltung verfolgen. Während Angela Merkel in ihrer Rede bei der Gedenkfeier für die Opfer des NSU 2012 Aufklärung versprach, wurden drei Monate vorher im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in großem Umfang Akten von V-Personen im Umfeld des NSU vernichtet (Pichl 2016: 143).

Dieser Beitrag analysiert am Beispiel des ehemaligen V-Mannes Ralf Marschner (Teil II) die rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Probleme beim Einsatz von V-Personen im NSU-Komplex. Ausgangspunkt dafür sind die Erwartungen der Überlebenden und der Angehörigen der Ermordeten (III). Im Rahmen der rechtsstaatlichen Überprüfung soll zum einen der Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als Maßstab dienen. Die EMRK steht innerstaatlich auf einer Ebene mit Bundesgesetzen

² Dieses Workingpaper erscheint als Beitrag in dem Band Karakayali /Kahveci / Liebscher / Melchers (Hg.): Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, Transcript 2017.

(Giegerich 2006: 82; Jarass 2016: Art. 1 Rn 29) und ist so Teil der gesetzlichen Begrenzung der staatlichen Gewalt im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips (IV). Davon ausgehend wird erörtert, ob der Einsatz von V-Leuten im NSU-Komplex als staatliche Kollusion gefasst werden kann (VI). Der Fokus liegt auf den bisher wenig beachteten Tätigkeiten der V-Personen sowie ihrer Führung durch Polizei- und Verfassungsschutzbehörden.³

³ Instrukтив zur Frage, ob sich aus der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 2 EMRK Pflichten ableiten lassen, Akten des Verfassungsschutzes oder von Strafverfolgungsbehörden beziehen zu lassen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Nähe der Sicherheitsbehörden zu den Angeklagten oder deren Verstrickung in die Taten nicht ausschließen lassen: Pichl 2016.

B. V-Mann Ralf Marschner und seine Verbindungen zum NSU

Ralf Marschner lebte von 1990 bis 2007 in Zwickau und war von 1992 bis 2002 unter dem Decknamen „Primus“ V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Umfeld des NSU. Marschner war schon vor seiner Anwerbung als V-Mann im Zusammenhang mit mehreren Straftaten – z.B. Brandstiftung und ein Angriff auf eine Flüchtlingsunterkunft – den Behörden bekannt geworden (Aust/Laabs 2014: 513; Der Spiegel 1991: 28-36). Zudem wurde er im Zusammenhang mit dem Mord an Patrick Thürmer wegen Strafvereitelung angezeigt. Vermutet wurde, dass er mehr über den Mord wusste, als er zugab, verurteilt wurde er dafür aber nicht (Aust/Laabs 2014: 445). Trotzdem wurde Marschner im Jahr darauf als V-Mann der rechten Szene angeworben. Die zahlreichen Ermittlungsverfahren gegen Marschner wurden von seinem V-Mann-Führer Kaldrack nicht als relevant eingestuft:

„Es sind ja im Vorfeld ... auch im Rahmen der Werbungsphase diverse Ermittlungen gelaufen. Die Einschätzung eigentlich auch der befragten Polizeibehörden [...] – [die Antwort] war immer, dass der eigentlich ein Weicher ist und nicht zu Gewalt neigt.“ (Kaldrack zitiert in: Aust/Laabs 2014: 516)

Auch während seiner Zeit als V-Mann hatte Marschner wiederholt sogenannte „szene-typische“ Straftaten begangen, die Zusammenarbeit beendete der Verfassungsschutz trotzdem nicht. Hinweise auf den NSU und seine Unterstützer_innen gab Marschner den Behörden angeblich keine (Grunert 2014). Durch seine diversen Szene-Läden und als Teil verschiedener Szenebands war Marschner in der lokalen und bundesweiten Naziszene intensiv vernetzt. Bereits 1998 lernte er Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt auf einem Fußball-Turnier kennen (ebd.). Marschner wohnte in der Kleinstadt Zwickau zwischenzeitlich nur wenige Kilometer von der Wohnung des Trios in der Polenzstraße 2 entfernt (Aust/Laabs 2014: 515). Beate Zschäpe soll, nachdem das Trio bereits „untergetaucht“ war, in einem seiner Läden Kundin gewesen sein (Eumann 2013). Zu wichtigen Unterstützer_innen des Netzwerkes, wie Thomas Starke, Jan Werner und André Eminger sowie zum *Blood&Honour*-Netzwerk pflegte Marschner sowohl geschäftliche als auch private Kontakte. Weitere Verbindungen zum NSU ergeben sich auch über Autoanmietungen der Baufirma „Bauservice Marschner“. Über die von Marschner in der Zeit von 2000 bis 2002 in Zwickau betriebene Firma wurden an dem Tag, an dem der NSU Habil Kılıç in München ermordete, mehrere Autos gemietet (Leyendecker/Schultz 2013, Beweisantrag von 9 Vertreter_innen der Nebenklage im NSU-Prozess vom 12.04.2016). Diese sind die bislang einzigen mit den Tatzeitpunkten übereinstimmenden Autoanmietungen im Umfeld des NSU.

Nach Recherchen der Journalisten Laabs und Aust soll Marschner außerdem Uwe Mundlos in seiner Baufirma beschäftigt haben (Aust/Büchel/Laabs 2016), der damals

einen mit seinem Foto versehenen Reisepass des Unterstützers Max-Florian Burkhardt Mundlos nutzte (Beweisantrag von 9 Vertreter_innen der Nebenklage im NSU-Prozess vom 12.04.2016). 2007 setzte sich Marschner in die Schweiz ab, sein V-Mann Führer stand noch bis 2013 „zur Nachsorge“ mit ihm in Kontakt (3. Bundestagsuntersuchungsausschuss (NSU II) 13.05.2013). Trotz Vernehmungen Marschners durch die Bundesanwaltschaft im Rahmen ihrer Ermittlungen wurde er bis heute nicht als Zeuge im Münchner Prozess geladen. Angesichts seiner vielfältigen Verbindungen in die rechte Szene und zum NSU ist das eine schwer nachvollziehbare Entscheidung.

C. Erwartungen von Überlebenden und Angehörigen an den Rechtsstaat

„Diese Morde und Anschläge sind nicht mehr nur eine Frage von Rechtsextremismus, sondern auch der Rechtsstaatlichkeit. Ich wünschte, alle autorisierten Stellen würden mit Nachdruck dafür sorgen, dass die zur lückenlosen Wahrheitsfindung benötigten Fakten und Beweise zur Verfügung gestellt werden würden.“ (Boulgaridis 2013: 53)

Yvonne Boulgaridis Zitat bringt zum Ausdruck, wie das Vertrauen vieler Angehöriger der Ermordeten in den Rechtsstaat nachhaltig erschüttert wurde.⁴ Entgegen der Erwartung, in einem Land zu leben, in dem rechtsstaatliche Prinzipien das Handeln von Sicherheitsbehörden leiten, sahen sich die Familien der Ermordeten immer wieder vor andere Tatsachen gestellt. Der institutionelle Rassismus (MacPherson 1999: 369) im Rahmen der Ermittlungen, der als eine Form des *racial profiling* beschrieben wurde (Herrnkind 2014: 52) und der durchgängig alle Opfer des NSU-Terror betraf, die Nicht-Beachtung eines rechten Hintergrunds der Taten entgegen der Hinweise der Betroffenen⁵, die Fehler bei der Suche nach den Täter_innen⁶ sowie die Vernichtung oder Zurückhaltung von Akten, von denen sich viele Erkenntnisse über das tatsächliche Wissen des Verfassungsschutzes und die Beteiligung von V-Personen erhofft hatten. Trotzdem gibt es noch die Erwartung der Angehörigen an eine umfassende Aufklärung der Morde und Anschläge des NSU und die Klärung von zentralen Fragen: „War der Tod meines Vaters vermeidbar?“ oder „Könnte er heute noch leben, wenn Polizisten und Geheimdienstler bei der Fahndung nach dem Trio nicht von Anfang an so massiv versagt hätten?“ (Şimşek 2013: 226).

⁴ Siehe auch die Berichte von Şimşek 2013: 198f. sowie die Beiträge in John (Hrsg.) 2014: Unsere Wunden kann die Zeit nicht heilen; Dostluk Sineması (Hrsg.) 2014: Von Mauerfall bis Nagelbombe.

⁵ Vgl. dazu den Beitrag von Perinelli in diesem Band.

⁶ Vgl. Seibel 2014 allerdings ohne adäquate Analyse der Rolle von rassistischen Vorannahmen.

D. Zur Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips

Das Rechtsstaatsprinzip ist als grundsätzliches Verfassungsprinzip in Art. 20 Abs. 3, Art. 23 Abs. 1 S. 1 und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG angelegt. Es grenzt die Träger der staatlicher Gewalt ein, indem es sie zur Einhaltung von Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) verpflichtet (Jarass 2016: Art. 20 Rn 41; Huster/Rux 2015: Art. 20 Rn 138). Als Teil der Exekutive sind die Verfassungsschutzbehörden auch an das GG und die in Deutschland geltenden Gesetze gebunden (Jarass 2016: Art. 20 Rn 37; Sachs 2014: Art. 20 Rn 109). Die EMRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, durch Unterzeichnung und ein Gesetz wird dieser jedoch zu einem Teil der nationalen Rechtsordnung und steht auf einem Rang mit Bundesgesetzen (Giegerich 2006: 82; Jarass 2016: Art. 1 Rn 29). Dadurch wird die EMRK Teil der Gesetze, die die Exekutive befolgen und respektieren muss. Deshalb kann insbesondere Art. 2 EMRK als Maßstab für die Rechtsstaatlichkeit des Einsatzes von V-Personen im NSU-Komplex dienen.

E. Der Schutz des Lebens als menschenrechtliche Verpflichtung

Art. 2 EMRK ist die grundlegende Vorschrift zum Schutz des Lebens (Frowein 2009: Art. 2 Rn 1). Der Schutz des Lebens umfasst mehrere Pflichten. Zum einen verpflichtet Art. 2 Abs. 1 EMRK den Staat, das Verbot der absichtlichen Tötung zu achten. Zum anderen treffen den Staat zwei positive Pflichten, die im Folgenden mit Blick auf den NSU-Komplex analysiert werden: Er muss die Bürger_innen vor Eingriffen in das Leben zu schützen und in Todesfällen die effektive Aufklärung der Vorfälle gewährleisten (Meyer-Ladewig 2011: Art. 2 Rn 9; Alleweldt 2006: 439; Frowein 2009: Art. 2 Rn 7).

I. Der Schutz des Lebens

Die Schutzpflicht des Staates wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in den Fällen *LCB v. UK*⁷ und *Öneryildiz v. Turkey*⁸ dahingehend ausgelegt, dass der Staat angemessene Schritte zum Schutze des Lebens der Menschen innerhalb seiner Jurisdiktion treffen muss.⁹ Das schließt auch Schutzmaßnahmen ein, wenn das Leben einer Person, bedroht ist, z.B. durch Straftaten (Meyer-Ladewig 2011: Art. 2 Rn 12).

Ein Beispiel hierfür ist der Fall *Dink v. Turkey*¹⁰: Die türkische Polizei unternahm trotz Kenntnis von Plänen eines Anschlags auf den armenischen Journalisten Hrant Dink, der von nationalistischen Kräften in Gesellschaft und Justiz jahrelang verfolgt wurde, nichts zu seinem Schutz. Der Gerichtshof erkannte darin eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 EMRK.¹¹ Schutzmaßnahmen in diesem Sinne muss der Staat allerdings nur ergreifen, wenn es sich um eine unmittelbare Gefahr für das Leben handelt (Meyer-Ladewig 2011: Art. 2 Rn 12).¹² Bei Hrant Dink war das der Fall, weil es der EGMR als erwiesen ansah, dass sowohl die Polizei im nordtürkischen Trabzon, als auch die Polizei in Istanbul sowie die paramilitärische Gendarmerie in Trabzon von den Anschlagplänen wussten, aber nicht gegen die Mordpläne vorgingen.¹³ Im Dezember 2015 erhoben die türkischen Behörden deshalb Ermittlungen gegen 26 ehemalige Polizisten und Geheimdienstmitarbeiter.

In Bezug auf den NSU und V-Personen in dessen Umfeld stellt sich die Frage, ob der Staat Schutzmaßnahmen für migrantische Communities treffen musste und welche, als

⁷ EGMR, 09.06.1998 - Rs. 23413/94 (L.C.B. v. Vereinigtes Königreich).

⁸ EGMR, 22.05.2001 - Rs. 48939/99 (Öneryildiz v. Türkei): Rn 69.

⁹ EGMR, 09.06.1998 - Rs. 23413/94 (L.C.B. v. Vereinigtes Königreich): Rn 36.

¹⁰ EGMR, 14.09.2010 - Rs. 266/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09 (Dink v. Türkei).

¹¹ EGMR, 14.09.2010 - Rs. 266/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09 (Dink v. Türkei): Rn 4.

¹² EGMR, 14.09.2010 - Rs. 266/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09 (Dink v. Türkei): Rn 4; Meyer-Ladewig (2011): Art. 2 Rn 12.

¹³ Weiterführend dazu: Rath, Christian (2010): »Gerichtshof verurteilt Türkei: Mitschuld an Journalisten-Mord«, in: die tageszeitung vom 15.09.2010, <http://www.taz.de/!5135705/>

sich abzeichnete, dass es sich um eine rassistisch motivierte Mordserie handelte. Im Unterschied zum Hrant Dink-Fall haben die Behörden bei den Morden des NSU die rassistischen Motive verkannt. Hinweisen der Angehörigen auf einen rechten Hintergrund der Taten wurde nicht oder nur unzureichend nachgegangen. Stattdessen wurden rassistische Stereotype reproduziert und ein Tathintergrund mit Bezug auf Drogen, Prostitution oder vermeintlich „terroristische Organisationen“, wie der PKK, gesucht, ohne dass es dafür konkrete Anhaltspunkte gegeben hatte (Deutscher Bundestag 2013: 990ff.).

Die Mordserie streckte sich zudem über mehrere Jahre und über das ganze Land. Daher ist es in diesem Fall schwer, von einer unmittelbaren Gefahr auszugehen. Es handelte sich eher um ein Gefahrenpotential, das über einen langen, unbestimmten Zeitraum bestand. Zwar gab es Versuche, die gemeinsamen Informationen über die Morde zusammenzuführen („Besondere Aufbauorganisation Bosphorus“), in Ermangelung einer effektiven Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden des Verfassungsschutzes und der Bundes- und Landeskriminalämter scheiterten aber auch diese Bemühungen (Aust/Laabs 2014: 608; Seibel 2014). Im Ergebnis besteht deshalb nach den Kriterien des EGMR auf den ersten Blick kein Konflikt mit Art. 2 Abs. 1 EMRK.

Etwas anderes könnte sich mit Blick auf die V-Personen ergeben. Diese können den Staat dabei unterstützen, seinen Verpflichtungen nach der EMRK nachzukommen. Verpflichtet sind sie dazu nach der EMRK nicht. V-Personen sind freie Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden, keine Angestellten oder Beliehenen des Staates. Im Innenverhältnis werden sie aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages tätig, in dessen Rahmen sie zur Mitarbeit und Geheimhaltung verpflichtet sind (Schenke/Graulich/Ruthig-Roth (2014): § 8 BVerfSchG Rn 27-29). Wenn V-Personen ihre Aufgaben erfüllen, richtig angeleitet und kontrolliert werden, können sie dem Verfassungsschutz Informationen liefern, die zur Klärung darüber beitragen können, ob und welche Gefahren für das Leben von Menschen bestehen. Dies setzt erstens voraus, dass die Verfassungsschutzämter ihre Informationen mit den Polizei- oder Sicherheitsbehörden teilen und mit diesen kooperieren (Aust/Laabs 2014: 225, ebd. 242). Es setzt zweitens voraus, dass V-Personen solch relevante Informationen liefern.

Bei der V-Person Marschner gibt es Indizien, dass er relevante Informationen und Hinweise auf den NSU und dessen Morde besaß, dazu zählen die Autoanmietungen und die räumliche und personelle Nähe Marschners zum NSU (Leyendecker/Schultz 2013). Wenn diese an den Verfassungsschutz weitergegeben wurden, ohne dass dieser die Ermittlungsbehörden informierte, liegt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 EMRK vor. Aufgrund der unklaren Aktenlage ist derzeit jedoch nicht nachvollziehbar, welche Informationen Marschner wirklich lieferte und ob diese in angemessener Weise vom Ver-

fassungsschutz verwendet wurden. Auch das Beispiel des V-Mannes Michael See alias „Tarif“ legt den Verdacht nahe, dass Hinweise auf den NSU von den Behörden missachtet, Informationen nicht an Polizeibehörden weitergeleitet und bewusst nicht eingegriffen wurde (Beweisantrag von 17 Vertreter_innen der Nebenklage im NSU-Prozess vom 03.08.2015). Im Falle des V-Mannes des BfV Brandenburg C. Szczepanski wurde bekannt, dass dieser „als bundesweit einzige Informationsquelle“ Hinweise auf „flüchtige Neonazis aus Thüringen“ sowie auf Beschaffungspläne einer Waffe für den NSU gegeben haben soll – doch auch diese Informationen wurden nicht genutzt (Heilig 2014: Seite?).

Theoretisch hätten V-Personen damit dazu dienen können, an Informationen zu gelangen, die dann zu Schutzmaßnahmen vor Eingriffen in das Leben hätten führen können, wie von Art. 2 Abs. 1 EMRK verlangt. Nicht nur das Beispiel Marschner, sondern auch die weiteren V-Personen im Umfeld des NSU und im Thüringer Heimatschutz zeigen jedoch, dass die V-Personen und die V-Personenführer diese Aufgabe nicht erfüllen konnten oder wollten. Die Verfassungsschutzämter haben zudem weder miteinander noch mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert (Deutscher Bundestag 2013: S. 856). Falls einschlägige Informationen existierten, wurden diese nicht weitergegeben und genutzt. Ein höherer Lebensschutz im Sinne des Art. 2 Abs. 1 EMRK wäre also möglich gewesen. Gerade das ist aber nicht geschehen. Im Ergebnis liegen damit starke Indizien für eine Verletzung dieses Teilaspekts von Art. 2 EMRK vor.

II. Effektive Aufklärung

Der zweite Aspekt von Art. 2 Abs. 1 EMRK verlangt die effektive Aufklärung gewaltsamer Todesfälle, unabhängig davon, ob der Todesfall staatlich verantwortet wurde (Alleweldt 2006: 439). Wenn der Verdacht einer rassistischen Tatmotivation im Raum steht, müssen die Ermittlungen besonders nachdrücklich und unvoreingenommen geführt werden (EGMR 2004 *Natchova and others v. Bulgarien*: Rn 158).¹⁴ Um diese Pflicht zu erfüllen, bedarf es eines effektiven Rechtssystems, angemessener Verfahrensvorschriften und offizieller Ermittlungsverfahren, die der effektiven Aufklärung der Todesfälle dienen müssen (Meyer-Ladewig 2011: Art. 2 Rn 14).¹⁵

Bei der Frage nach der Verwicklung von V-Personen in die Morde des NSU ergeben sich u.a. durch den Quellenschutz Probleme. Der Quellenschutz wird als Begründung genutzt, sowohl die Identität als auch die Arbeitsergebnisse von V-Personen nicht bekannt zu geben. So weigert sich das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen bis heute, seine V-Personen zu nennen. Außerdem stellt der Quellenschutz der V-Personen häufig eine Hürde für die effektive Aufklärung dar, weil mit dieser Begrün-

¹⁴ EGMR, 26.02.2004 - Rs. 43577/98, 43579/98 (*Natchova and others v. Bulgarien*).

¹⁵ Grundsätzlich zu staatlichen Ermittlungspflichten und Art. 2 EMRK auch Pichl 2014: 144ff.

dung auch Akten und Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden geheim gehalten werden. Im Falle des NSU gaben die Verfassungsschutzämter Akten nicht an die Ermittlungsbehörden weiter und machten Teile davon unlesbar. Aus einem im September 2016 veröffentlichten Protokoll der Vernehmung Lothar Lingens, einem Mitarbeiter des BfV, geht hervor, dass Akten in den Wochen nach dem Bekanntwerden des NSU am 4. November 2011 offenbar vorsätzlich vernichtet wurden. Lingen sagte bei seiner Vernehmung, dass ihm „bereits am 10./11. November 2011 völlig klar“ gewesen sei, „dass sich die Öffentlichkeit sehr für die Quellenlage des BfV in Thüringen interessieren wird“ (Aust/Laabs 2016: Seite?). Daher habe Lingen geschlussfolgert, dass „[v]ernichtete Akten [...] aber nicht mehr geprüft werden [können]“ und gab zu, dass dieser „Reflex“ bei seiner „Entscheidung eine Rolle spielte“ (ebd.). Obwohl das BfV ein digitales Aktensystem pflege und Akten insofern nicht durch Schreddern unwiederbringlich seien, wie der Journalist Dirk Laabs (Das System NSU 2016) betont,¹⁶ gibt es wiederholt Meldungen von scheinbar im Hochwasser vernichteten oder verschwundenen Akten (vgl. MDR Sachsen 2016). Mittlerweile konnten einige der Akten rekonstruiert werden, sie werden weiterhin nicht oder nur schleppend von den Behörden zur Verfügung gestellt oder wurden bislang nicht in den NSU-Prozess eingeführt. Dadurch ist ein erheblicher Teil von Material, das zur Aufklärung der Mordserie dienen könnte, nicht mehr rekonstruierbar oder im Strafprozess nicht verfügbar. Auch im Fall des V-Personenführers Andreas Temme gibt es Vermutungen, dass das LfV Hessen den Quellenschutz vor die effektive Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat gestellt hat (Aust/Hinrichs/Laabs 2015; Steinhagen 2015). Der Verlust von Akten und die Zurückhaltung von Informationen, die Aufschluss über V-Personen und die durch sie gelieferten Informationen bieten könnten, geschah möglicherweise, wie im Falle Lingens, vorsätzlich und erschwert eine rechtsstaatliche Aufklärung erheblich.

Der Quellenschutz der V-Personen darf nicht so weit gehen, dass eine effektive Aufklärung nicht mehr möglich ist. Die Ämter des Verfassungsschutzes sind Teil der Verwaltung und somit gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an das Gesetz gebunden. Das beinhaltet auch die Bindung an die EMRK und die Entscheidungen des EGMR. Die Verfassungsschutzämter müssen also auch zu der effektiven Aufklärung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 EMRK beitragen. Im NSU-Komplex ist dies nicht der Fall. Im Gegenteil wurde die Aufklärung durch das Handeln oder durch Unterlassungen der Verfassungsschutzämter massiv erschwert. Darin liegt ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 EMRK.

¹⁶ Mitschrift der Veranstaltung „Das System NSU – betreutes Morden?“ am 07.06.2016 im SO36 in Berlin.

F. Kollusion als rechtsstaatliches Problem

Der Begriff der staatlichen Kollusion (engl. *collusion*) wurde im Rahmen von Untersuchungen zu verdeckter Polizeiarbeit und Aktivitäten von Sicherheitsbehörden im Nordirlandkonflikt geprägt. John Stevens, der Leiter dreier Untersuchungen, definiert Kollusion als „das absichtliche Versäumnis, das eigene Handeln aufzuzeichnen und zu protokollieren, die Abwesenheit einer Rechenschaftspflicht, das Zurückhalten von Informationen und Beweisen, bis hin zu Agenten, die in Morde involviert sind“ (Stevens Enquiry 2003: Absatz 4.7; Übersetzung d. Verf.). Als weiteres Merkmal von Kollusion nennt Stevens das Fehlen einer effektiven Kontrolle über die Tätigkeiten von V-Personen und Agenten und ihre sich daraus ergebenden Möglichkeiten, sich an terroristischen bzw. verfassungsfeindlichen Aktivitäten zu beteiligen, (ebd.: Absatz 4.9). Kollusion bedeutet also staatliches Handeln außerhalb von rechtsstaatlichen Prinzipien und die Straffreiheit für solche Handlungen (Committee on the Administration of Justice 2012: 5). Dies betrifft insbesondere das verdeckte Zusammenarbeiten von Behörden mit V-Personen aus einer bestimmten Szene, deren Bekämpfung die eigentliche Aufgabe der entsprechenden Behörde ist.

Das BfV und die LfVs unterhielten viele V-Personen im Umfeld des NSU, konnten diesen jedoch nicht enttarnen oder dessen mörderisches Tun stoppen. Zahlungen an V-Personen wurden in den Aufbau oder die Unterstützung der rechten Szene re-investiert und flossen wahrscheinlich auch in die Unterstützung des NSU (Committee on the Administration of Justice 2015).¹⁷ V-Personen wurden im Gefängnis oder nach der Begehung von Straftaten angeworben (Röpke/Speit 2013: 248; Steinhilber/Bebenburg 2016).¹⁸

Persönliche Verflechtungen zwischen V-Personen und V-Personen-Führung können zu einer Aufweichung der Rollen und zu einer Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit kommen, sodass die V-Personenführung ihre Kontrollfunktion nicht mehr angemessen wahrnimmt. Der V-Mann-Führer Kaldrack kann hier als Beispiel dienen, der behauptete, dass Marschner „eigentlich ein Weicher ist und nicht zu Gewalt neigt“ (Aust/Laabs 2014: 516). Mit Blick auf die Strafverfahren Marschners und seine Vorliebe zu Wehr-

¹⁷ Entsprechende Aussagen liegen beispielsweise von Tino Brand vor, der als ehemaliger V-Mann des LfV Thüringen auch im Thüringer Heimatschutz aktiv war, aus dem der NSU hervorgegangen ist (Jansen 2014).

¹⁸ Seit dem Inkrafttreten der Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes am 17. November 2015 sollte dies nach § 9b Abs. 2 Nr. 5 BVerfSchG nicht mehr möglich sein. Danach dürfen Vertrauensleute, die „im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind“, künftig nicht mehr angeworben werden. Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos (vgl. § 9b Abs. 2 Satz 3 BVerfSchG). Gleichzeitig beinhaltet das neue Gesetz die Regelung, dass bei sogenannten „szenetypischen Taten“ von V-Personen von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen werden kann (Humanistische Union 2015).

sportübungen eine überraschende und schwer nachzuvollziehende Einschätzung (ebd.). Auch der V-Mann-Führer Temme kann als Beispiel für Verstrickungen mit seinen Kontrollsubjekten angeführt werden. Er führte eine scheinbar freundschaftliche Beziehung zu dem V-Mann „Gemüse“ (B. Gärtner) (ebd.: 605). Zudem besteht der Verdacht, dass Temme seinen V-Personen aus der rechten Szene auch ideologisch nahe stand. Bei Temme wurden rechte Schriften und anderes Material gefunden, die er nach eigenen Angaben aus rein persönlichem Interesse besaß (ebd.: 643f., 649ff.). Das Problem ideologischer Schnittstellen zwischen Mitarbeitenden des Verfassungsschutzes und V-Personen in der Naziszene ist nicht neu. Bis in die 1970er Jahre hinein wurden führende Posten im Verfassungsschutz von ehemaligen Mitgliedern der SS, des SD und der Gestapo besetzt (vgl. Luther/Siemens 2011).

„Die Ideologie und die Feindbilder [der Personen, die den Verfassungsschutz in der Nachkriegszeit mit aufbauten] haben die Organisations- und Denkstruktur und damit die politisch einseitig ausgerichtete Arbeit der Ämter des Inlandsgeheimdienstes weitgehend beeinflusst und wirken bis heute nach.“ (Humanistische Union et.al. 2014: 20)

Persönlichen Verstrickungen von V-Personen-Führung und V-Personen stellen eine Hürde für Kontrolle und Zuweisung von Verantwortung dar. Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden behindert statt gefördert, wenn z.B. Warnungen vor bevorstehenden Durchsuchungen oder Überwachungsmaßnahmen erfolgen (vgl. Deutscher Bundestag 2013: 857f.) oder wenn die Gehälter der V-Personen zum Erhalt eigentlich unter Beobachtung stehender Strukturen eingesetzt werden. Im Hinblick auf die Gesetzesbindung der Exekutive ist dies höchst problematisch: Der grundgesetzliche Auftrag an den Verfassungsschutz, der darin besteht, sich als Teil der Exekutive an Recht und Gesetz zu halten (Art. 20 Abs. 3 GG, s.o. Teil IV.) und die „verfassungsmäßige Ordnung“ zu schützen (Art. 21 Abs. 3 GG), wird dadurch ebenso missachtet wie die einfachgesetzlichen Regelungen.

Das Verhältnis zwischen V-Personen und ihren Führer_innen stellt ferner eine Hürde für Aufklärung und Transparenz dar. In einem Beweisantrag von Nebenklagevertreter_innen im NSU-Prozess vom 3. August 2015 heißt es dazu:

„Es finden sich wiederkehrende Muster des Verhaltens von Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten, die darauf schließen lassen, dass diese Behörden gezielt außerhalb des ihnen gesetzten rechtlichen Rahmens operiert haben, um das Wissen über oder die Beteiligung an Verbrechen zu vertuschen.“ (Beweisantrag von 17 Vertreter_innen der Nebenklage im NSU-Prozess vom 03.08.2015: 9)

Zusammenfassend sprechen mehrere Aspekte dafür, dass es sich bei Einsatz und Führung von V-Personen im NSU-Komplex um Kollusion handelt. Erstens wurden im Nach-

hinein vorsätzlich Protokolle und Akten vernichtet. Der beschriebene Umgang mit Akten und Quellenschutz führte dazu, dass eine umfassende Aufklärung über den tatsächlichen Informationsstand der Verfassungsschutzbehörden über den NSU oder die möglichen Kontakte ihrer V-Personen zum NSU nicht mehr möglich ist (Kleffner 2014). Die Aufklärung der Morde des NSU wird auf diese Weise erheblich beeinträchtigt, bleibt lückenhaft und steht der rechtsstaatlichen Pflicht einer effektiven Verfolgung schwerer Straftaten entgegen. Zweitens gibt es keine effektive Kontrolle über die Tätigkeiten der V-Personen und ihrer Führung durch die Verfassungsschutzämter. Eine Rechenschaftspflicht besteht nicht oder nur eingeschränkt: die entsprechenden Personen im NSU-Prozess erhalten größtenteils keine oder nur eingeschränkte Aussagegenehmigungen und Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in denen Mitarbeiter_innen des Verfassungsschutz gehört werden, sind i.d.R. nicht öffentlich. Drittens wurden Informationen zurückgehalten. Die im NSU-Prozess vorgelegten Protokolle von Telefonüberwachungsmaßnahmen bei Andreas Temme waren derart lückenhaft, dass der Verdacht besteht, dass hier gezielt brisante Informationen zurückgehalten wurden. Bei der Causa Temme besteht zudem weiter der Verdacht, dass er von den Plänen, Halit Yozgat zu ermorden, wusste und deshalb zur Tatzeit am Tatort war (Aust/Hinrichs/Laabs 2015). Das vierte Merkmal von Kollusion ist das Fehlen einer effektiven Kontrolle von V-Personen und ihrer V-Personen-Führung. Zwar gibt es das parlamentarische Kontrollgremium, doch dieses unterliegt der Geheimhaltungspflicht und hat keine Möglichkeiten, Konsequenzen aus den vorliegenden Informationen zu ziehen. Insofern kann auch dieses vierte Kriterium als erfüllt betrachtet werden.

G. Fazit

In ihrem Bericht zu verdeckter Polizeiarbeit und dem Einsatz von V-Personen im Nordirlandkonflikt verweist die CAJ auf die UN-Richtlinien zur Bekämpfung von Straflosigkeit (UN-Commission on Human Rights [1997] 2005) in Fällen, in denen es keine effektive Beaufsichtigung durch die zuständigen Verfassungsschutzbehörden sowie die Gerichte gibt, die in der Lage wären, Verantwortlichkeiten für Menschenrechtsverstößen festzustellen und zu ahnden (Committee on the Administration of Justice 2012: 2). Unter anderem verpflichten diese Prinzipien den Staat, Archive und Beweismittel zu erhalten und fordern Sanktionen für jede „Beseitigung, Zerstörung, Geheimhaltung oder Fälschung“ von Akten (Übersetzung d. Verf.), insbesondere, wenn dadurch die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen erzielt werden soll (UN-Commission on Human Rights 2005: Principle 14). Außerdem wird die staatliche Verantwortlichkeit für „direkte, umfassende, unabhängige und unparteiliche Ermittlungen“ von Menschenrechtsverletzungen betont (Ebd.: Principle 19). Diese sollen den Respekt für Rechtsstaatlichkeit und eine Menschenrechtskultur sichern. Die Notwendigkeit der Anwendung und Einhaltung dieser UN-Prinzipien in der BRD, kann angesichts des dargestellten Handelns staatlicher Behörden und des Einsatzes von V-Personen im NSU-Komplex nur unterstrichen werden.

Die Verletzung des europarechtlich gewährleisteten Rechts auf Leben und die Frage der Kollusion sind nur ein kleiner Ausschnitt rechtsstaatlicher Probleme, die sich aus dem Einsatz von V-Personen im NSU-Komplex ergeben. Das V-Personen-System leidet an einem grundlegenden Mangel an Kontrolle und Transparenz. Die Führung von V-Personen entwickelt sich in einigen Fällen zu problematischen Verstrickungen, die eine professionelle und angemessene Kontrolle ausschließen und zu Menschenrechtsverletzungen führen. So werden die legitimen Erwartungen der Betroffenen und ihrer Angehörigen an Rechtsstaatlichkeit und Aufklärung bislang weder ernst genommen, noch erfüllt.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

Alleweldt, Ralf (2006): »Das Recht auf Leben«, in: Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 437-478.

Aust, Stefan/Laabs, Dirk (2014): Heimatschutz, München: Pantheon Verlag.

Boulgaridis, Yvonne (2013): »Rede anlässlich der antifaschistischen Demonstration zum Auftakt des NSU-Prozesses am 13.04.2013 in München«, in: Imke Schminke/Jasmin Siri (Hg.): NSU Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund, Bielefeld: transcript Verlag, S. 53-54.

Committee on the Administration of Justice (2012), The Policing You Don't See. Covert policing and the accountability gap: Five years on from the transfer of 'national security' primacy to MI5. Belfast.

Committee on the Administration of Justice (2015): »Collusion? Germany and the National Socialist Underground (NSU) cases«, in: CAJ: Just News, March 2015, S. 2-3.

Dirac, Jan (2014): »Aufbauhilfe«, in: Der rechte rand 150/2014, S. 6.

Der Spiegel (1991): »Wir brauchen jetzt' ne Krache«, Ausgabe 42/1991 vom 14.10.1991: S. 28-36.

Eumann, Jens (2013): »Nazi-Grösse war V-Mann«, in: Freie Presse vom 02.02.2013, S. 3.

Förster, Andreas (2012): Von Spitzeln umzingelt. Der NSU und die V-Leute des Verfassungsschutzes, CILIP 101-102, 59ff.

Frowein, Jochen Abraham (2009): »Art. 20«, in: Jochen Abraham Frowein/Wolfgang Peukert (Hg.): Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, Kehl: N. P. Engel Verlag.

Giegerich, Thomas (2006): »Wirkung und Rang der EMRK in den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten«, in: Rainer Grote/Thilo Marauhn: EMRK/GG Konkordanzkommentar, Tübingen: Mohr Siebeck Verlag, S. 9-60.

Grunert, Johannes (2014): »Ralf Marschner«, in: Der rechte rand 150/2014, S. 43.

Herrnkind, Martin (2014): »„Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ oder: Racial Profiling in Deutschland«, in: Polizei&Wissenschaft, 3/2014, S. 35-58.

Heilig, René (2014): »Carsten Szczepanski«, in: Der rechte rand 150/2014, S. 40.

Humanistische Union/Internationale Liga für Menschenrechte/Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (2014): Brauchen wir den Verfassungsschutz? Nein! Memorandum, Norstedt: Books on Demand GmbH.

Huster, Stefan/Rux, Jochen (2015): »Art. 20«, in: Volker Epping/Christian Hillgruber (Hg.): Beck'scher Online-Kommentar GG. Edition 24 vom 01.03.2015, München: C.H. Beck.

Jarass, Hans/Pieroth, Bodo (2016): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München: C.H. Beck.

Kleffner, Heike (2014): »NSU: Quellenschutz statt Strafverfolgung«, in: Blätter, 7/2014, S. 33-36.

Meyer-Ladewig, Jens (2011): Europäische Menschenrechtskonvention, Baden-Baden: Nomos Verlag.

Pichl, Maximilian (2016): Zugang zum staatlichen Wissen. Ermittlungspflichten im NSU-Komplex, in: HRRS März 2016 (3/2016), S. 142-148.

Röpke, Andrea/Speit, Andreas (2013): »Sie taten alles, aber sie schauten nicht nach rechts – Nachwort«, in: Andrea Röpke/Andreas Speit (Hg.), Blut und Ehre. Geschichte und Gegenwart rechter Gewalt in Deutschland, Berlin: Ch. Links Verlag, S. 241–256.

Roth, Wolfgang (2014): Kommentierung von § 8 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), in: Schenke/Graulich/ Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, München: C.H. Beck.

Sachs, Michael (2014): Grundgesetz Kommentar, München: C.H. Beck.

Seibel, Wolfgang (2014): »Kausale Mechanismen des Behördenversagens: Eine Prozessanalyse des Fahndungsfehlschlags bei der Aufklärung der NSU-Morde«, in: Der moderne Staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management, Heft 2/2014, S. 375-413.

Şimşek, Semiya mit Schwarz, Peter (2013): Schmerzliche Heimat. Deutschland und der Mord an meinem Vater, Berlin: Rowohlt Verlag.

Dostluk Sinemasi (2014), Von Mauerfall bis Nagelbombe, Amadeu Antonio Stiftung.

Stevens Enquiry (2003): Overview and Recommendations, 17 April 2003.

UN-Dokumente

UN-Commission on Human Rights (2005): Updated Set of principles for the protection and promotion of human rights through action to combat impunity. Report of the inde-

pendent expert to update the Set of principles to combat impunity, Diane Orentlicher. UN-Doc E/CN.4/2005/102/Add.1 vom 08.02.2005.

Parlamentsdokumente

Deutscher Bundestag (17. Legislaturperiode) (2013): Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Drucksache 17/14600 vom 22.08.2013.

Gerichtsurteile, Beweisanträge und Pressemitteilungen

Beweisantrag von 17 Vertreter_innen der Nebenklage im NSU-Prozess vom 03.08.2015.

Beweisantrag von 9 Vertreter_innen der Nebenklage im NSU-Prozess vom 12.04.2016.

Der Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof (2012): Pressemitteilung vom 08.11.2012 – 32/2012.

EGMR, Rs. 23413/94 (L.C.B. vs. Vereinigtes Königreich).

EGMR, Rs. 23657/94 (Cakici vs Türkei)

EGMR, Rs. 48939/99 (Öneryildiz vs Türkei).

EGMR, Rs. 266/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09 (Dink vs Türkei).

Internetquellen

Aust, Stefan/Büchel, Helmar/Laabs, Dirk (2016): »NSU-Mörder arbeitete bei V-Mann des Verfassungsschutzes«, in: Welt Online vom 06.04.2016, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article154082719/NSU-Moerder-arbeitete-bei-V-Mann-des-Verfassungsschutzes.html>.

Aust, Stefan/Laabs, Dirk (2016): NSU-Ausschuss: »Das ist eine völlig neue Qualität des Skandals«, in: Welt Online vom 29.09.2016, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article158451826/Das-ist-eine-voellig-neue-Qualitaet-des-Skandals.html>.

Aust, Stefan/Hinrichs, Per/Laabs, Dirk (2015): »Wie nah war der Verfassungsschutz den NSU Mördern?«, in: Welt online vom 01.03.2015, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article137918258/Wie-nah-war-der-Verfassungsschutz-den-NSU-Moerdern.html>.

Humanistische Union (2015): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes Bundestagsdrucksache

che 18/4654 vom 20.4.2015, http://www.verfassung-schuetzen.de/wp-content/uploads/2015/04/Stellungnahme_Briefkopf_29042015.pdf.

Jansen, Frank (2014): »Problematische Zahlungen an rechtsextremen V-Mann«, in: Der Tagesspiegel vom 01.04.2014, <http://www.tagesspiegel.de/politik/nsu-prozess-100-sitzungstag-problematische-zahlungen-an-rechtsextremen-v-mann/9700934.html>.

Leyendecker, Hans/Schultz, Tanjev (2013): »Auf der Spur der Mietautos«, in: Süddeutsche Zeitung online vom 30.03.2013, <http://www.sueddeutsche.de/politik/ermittlungen-in-der-nsu-mordserie-auf-der-spur-der-mietautos-1.1636438#redirectedFromLandingpage>.

Luther, Christoph/Siemens, Daniel (2011): »Aufarbeitung der Historiker«, in: FAZ vom 20.01.2011, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/geschichte-des-verfassungsschutzes-aufarbeitung-der-historiker-1577116.html>.

Macpherson, William (1999): The Stephen Lawrence Inquiry. London, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf.

MDR Sachsen (2016): »Zerstört geglaubte NSU-Akte gibt es als Kopie«, , http://www.mdr.de/sachsen/verschwundene-nsu-akten-kopien-aufgetaucht-100_zc-ecc53a13_zs-570f6b3d.html vom 17.05.2016.

NSU-Watch (2015): Protokoll des 190. Verhandlungstags, 05.03.2015, <https://www.nsu-watch.info/2015/03/protokoll-des-190-prozesstages-im-nsu-verfahren-am-5-3-2015/>.

Rath, Christian (2010): »Gerichtshof verurteilt Türkei: Mitschuld an Journalisten-Mord«, in: die tageszeitung vom 15.09.2010, <http://www.taz.de/!5135705/>.

Steinhagen, Martín/Bebenburg, Pitt Von (2016): NSU-Prozess: »NSU bestand nicht nur aus drei Leuten«, in: fr-online.de vom 05.09.2016, <http://www.fr-online.de/neonazi-terror/nsu-prozess--nsu-bestand-nicht-nur-aus-drei-leuten-,1477338,34710676.html>.

Steinhagen, Michael (2015): »Wusste Hessens Verfassungsschutz vom geplanten NSU Mord?«, in: ZEIT online vom 24.02.2015, <http://www.zeit.de/politik/2015-02/hessen-untersuchungsausschuss-auftakt>.

ALLE INTERNETQUELLEN WURDEN ZULETZT ABGERUFEN AM 28.12.2016.